

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1987

Nr. 26

ausgegeben am 13. Juli 1987

Gesetz

vom 20. Mai 1987

über das Aussonderungsrecht an Pflichtlagern in Konkurs- und Nachlassverfahren

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:

I.

Das Gesetz vom 29. April 1980 über das Aussonderungsrecht an
Pflichtlagern in Konkurs- und Nachlassverfahren, LGBl. 1980 Nr. 47,
wird wie folgt ergänzt:

Art. 1 Abs. 3

3) Zur Sicherstellung seiner gesicherten Forderungen (Art. 12 Lan-
desversorgungsgesetz) hat der Bund ein gesetzliches Pfandrecht am
Pflichtlager und allfälligen Ersatzansprüchen mit Anspruch auf vorrangi-
ge Befriedigung seiner Forderungen im Verwertungsverfahren.

II.

Der Titel des Gesetzes hat neu zu lauten: Gesetz über das Aussonde-
rungsrecht an Pflichtlagern in Konkurs- und Nachlassverfahren und das
Pfandrecht im Exekutionsverfahren.

III.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Kundmachung in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Hans-Adam*

Erbprinz

gez. *Hans Brunhart*

Fürstlicher Regierungschef